



Steuer-News

08/2016

AKTUELLES STEUERRECHT

Entlastungsgesetz II: Bundesregierung will weniger Bürokratie



Bild: Fotolia/ Nomad Soul

Die Bundesregierung will kleine und mittlere Unternehmen von unnötiger Bürokratie befreien: Damit sich Unternehmen künftig mehr mit ihrem Geschäft, Innovationen, Arbeitsplätzen und Ausbildung befassen können, hat das Bundeskabinett

Anfang August ein zweites Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen und damit den Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren gegeben.

Geplant ist u. a., die Kleinunternehmergrenze anzuheben. Bisher können Unternehmer ihre Leistungen ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn die Umsätze im Vorjahr maximal 17.500 Euro und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr

als 50.000 Euro betragen. Die 17.500 Euro-Grenze soll nun auf 20.000 Euro angehoben werden. Auch bei Kleinbetragsrechnungen will die Regierung etwas tun. Statt bei 150 Euro soll künftig die vereinfachte Rechnungsstellung bei Rechnungen bis 200 Euro möglich sein. Arbeitgeber dürfen ihre Lohnsteuer-Voranmeldungen bald vierteljährlich abgeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat. Bisher lag die Grenze bei 4.000 Euro. Und auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind Änderungen geplant: Bei schwankenden Monatsgehältern – beispielsweise durch Schichtzuschläge – soll der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat auf Grundlage des Vormonats berechnen dürfen. Eine eventuell erforderliche Korrektur des Beitrags erfolgt dann im Folgemonat.

Ob es alle Vorschläge durch das Gesetzgebungsverfahren schaffen, bleibt abzuwarten.

AKTUELLES STEUERRECHT

Gesetzgeber verlangt ab 2020 manipulationssichere Ladenkassen



Bild: Fotolia/ BillionPhotos.com

Elektronische Ladenkassen müssen ab dem Jahr 2020 besser gegen Manipulationen geschützt sein. Damit will die Bundesregierung gegen gezinkte Ladenkassen und Steuerhinterziehung vorgehen. Ein entsprechendes Gesetz soll in der 2. Jahreshälfte verabschiedet werden.

Elektronische Kassen müssen künftig über eine zertifizierte elektronische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Komponenten besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Eine Pflicht zur Anschaffung elektronischer Registrierkassen soll es aber nicht geben. Wochenmarkthändler, Straßenverkäufer oder kleine Ladenbesitzer müs-

sen also keine elektronische Kasse anschaffen. Allerdings besteht bei „offenen Ladenkassen“ bzw. veralteten Registrierkassen die Gefahr einer Umsatzhinzuschätzung, wenn die Kassenaufzeichnungen unzureichend sind. Zudem müssen sich Unternehmer auf neue Kassenskontrollen einstellen: Die Bundesregierung schlägt vor, zur Überprüfung der Kassenaufzeichnungen ein eigenständiges Kontrollverfahren – die Kassen-Nachschau – einzuführen. Neue Rechte soll es für Kunden geben: Sie können die Ausgabe eines Kassenbelegs verlangen. Die Änderungen werden voraussichtlich ab Januar 2020 gelten.

Unternehmer, die aktuell eine Registrierkasse im Unternehmen einsetzen, die Einzelaufzeichnungen vornehmen kann und damit den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 erfüllt, erhalten eine Übergangsfrist. Können diese Kassen nicht mit der technischen Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden, dürfen sie längstens bis zum 31. Dezember 2022 im Betrieb genutzt werden.

AKTUELLER STEUERTIPP

Start ins Ausbildungsjahr – Steuernummer und Geburtsdatum mitteilen

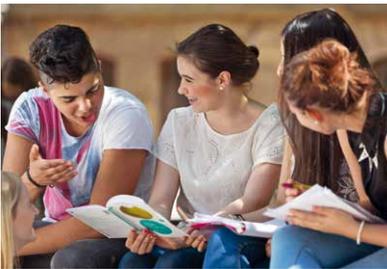


Bild: Fotolia/ Christian Schwier

Auszubildende, die jetzt mit einer Ausbildung starten, sollten dem Arbeitgeber ihre Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID), das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit mitteilen. Diese

Angaben sind wichtig, um den Lohnsteuerabzug von Anfang an korrekt vornehmen zu können. Denn auch für Lehrlinge gilt: ihre Ausbildungsvergütung unterliegt der Steuerpflicht. Die Steuer-ID haben alle Bürger vor einigen Jahren per Post erhalten. Wer seine Steuer-ID nicht mehr zur Hand hat, sollte sich direkt an das Bundeszentralamt für Steuern wenden und die erneute Mitteilung der ID-Nummer beantragen.

Ob von der monatlichen Ausbildungsvergütung tatsächlich Lohnsteuern abgezogen werden, hängt vom Einzelfall ab. Die meisten Azubis sind ledig und haben keine Kinder. Aus diesem Grunde werden sie automatisch in die Steuerklasse I eingeordnet. In der Regel fallen für Vergütungen bis knapp 1.000 Euro im Monat keine Lohnsteuern an. Verheiratete Auszubildende können die Steuerklassen III/V oder IV/IV oder das Faktorverfahren wählen. Je nach Wahl der Steuerklasse können dann bereits bei niedrigen Ausbildungsvergütungen Steuern abgezogen werden bzw. erst bei höheren Ausbildungsvergütungen Steuern anfallen. Wichtig: Azubis mit Steuerklasse III/V oder dem Faktorverfahren müssen im kommenden Jahr eine Steuererklärung abgeben. Diese Lehrlinge sollten von Beginn an Belege und Quittungen für Ausgaben sammeln, die im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallen. Diese Ausgaben können dann steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen beispielsweise Kosten für typische Berufsbekleidung oder Fachliteratur.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Verfallene Optionen steuerlich geltend machen

Kapitalanleger können Verluste aus verfallenen Optionen steuermindernd geltend machen. Dies entschied der Bundesfinanzhof im Januar 2016. Die gute Nachricht: Seit Juni wenden die Finanzämter diese Steuerspar-Urteile praktisch an. Betroffene Steuerzahler können die Anschaffungskosten aus den verfallenen Optionen folglich bei der Steuer angeben. Eine Verrechnung der Verluste ist dann mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, zum Beispiel Einnahmen aus Zinsen oder Dividenden, möglich. Allerdings ist der Nachweis der Verluste möglicherweise nicht ganz einfach, weil diese Angaben in den Steuerbescheinigungen der Banken oft nicht enthalten sein dürften. Im Zweifelsfall sollte der Anleger eigene Aufzeichnungen beifügen, um

die Verluste nachzuweisen. Die neue Rechtslage kann in allen noch offenen Steuerfällen angewendet werden. Hinter der neuen Verwaltungsanweisung stecken drei Entscheidungen des obersten deutschen Steuergerichts: Entwickeln sich Kaufoptionen nicht wie erwartet und werden sie am Ende der Laufzeit als wertlos aus dem Wertpapierdepot der Anleger ausgebucht, so können Anleger den Verlust in Höhe der bezahlten Optionsprämien geltend machen (Az.: IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14). Im Juni reagierte das Bundesfinanzministerium auf diese Urteile und gab seine bisherige – für Kapitalanleger nachteilige – Verwaltungsmeinung auf (BMF-Schreiben vom 16. Juni 2016).

Steuertermine

12.09. (15.09.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.10. (13.10.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.